

Liebe MandantInnen,

Es ist mal wieder soweit: Ein Newsletter! Dafür mache ich es kurz.

### Zuvor drei Dinge in Ihren und unseren Sachen:

- Danke für die Dankeskarten und DankesMails. Es tut uns gut, zu wissen, dass unsere Informationen hilfreich waren und sind.
- Seit dem 01.04.2020 arbeitet Gunda Wegener als Mitarbeiterin in unserem Team mit. Einige von Ihnen hatten bereits am Telefon mit ihr Kontakt. Sie wird nach und nach Mandate übernehmen, d.h. für einige von Ihnen wechselt dann die Zuständigkeit von Frauke Willutzki zu Gunda Wegener.
- Wenn Sie Ihre Steuerunterlagen einreichen: Bitte vermerken Sie auf Ihren Rechnungen (Einnahmen) das **Zahlungsdatum**. Das erleichtert uns die korrekte steuerliche Verbuchung (viele denken, das Rechnungsdatum sei entscheidend). Für die Einnahmeüberschussrechnung zählt allein das Zahlungsdatum.
- Bitte reichen Sie auch Ihre **Kontoauszüge** ein, wenn Sie selbständig tätig sind.



### Umsatzsteuer und andere Maßnahmen: Das Wichtigste ToDo

Es wird ja immer doller. Die Bundesregierung hat das Konjunkturpaket zum 1.7.2020 beschlossen. Gut gemeint. Ich muss deutlich darauf hinweisen, dass die ganze Sache noch durch den Bundestag und durch den Bundesrat beschlossen werden muss. **Erst dann** erlangt es Gültigkeit.

Es kommt in jedem Fall **viel Arbeit auf Sie** (wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind) und uns zu, da Rechnungen, Verträge, Kassen, Programme umgeschrieben werden müssen.

Stellungnahme DStV zur **Mehrwertsteuerabsenkung** (das sind 11 Seiten, aber der DStV umreißt sehr gut, welche Probleme Sie als Selbständige demnächst haben könnten).

<https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/stellungnahmen-steuern/2020-s05-absenkung-mehrwertsteuersaetze>

Besondere Beachtung muss auf den „**Leistungserbringungs- und Lieferzeitpunkt**“ gelegt werden. Bei manchen Dingen ist es unproblematisch, bei Teilleistungen, Abschlags-, Vorschussrechnungen wird das nicht lustig. Das Ganze dann wieder rückwärts zum 01.01.2021.

Mehrwertsteuer richtig berechnen und buchen

[https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis\\_168\\_517790.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html)

(Achtung: Alte Änderung von 2007 !!!)

<https://rsw.beck.de/cms/?toc=BC.390&docid=199777>

Bitte halten Sie **den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens** im Auge. Das ginge ganz gut damit: Stellungnahme Bundessteuerberaterkammer (mit Aktualisierungen)

<https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/NEWS-KONJUNKTURPAKET.pdf>

PS: Beschlossene Sache ist die Mehrwertsteuerabsenkung für die Gastronomie ab dem 01.07.2020 bis 30.06.2021 (7% für Speisen, 19% für Getränke). Diese Sätze könnten sich zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 auf 5% und 16% absenken.

## Überbrückungshilfen

Die Beantragung fällt in die beste Ferien- und Urlaubszeit und **Sie brauchen in jedem Fall dafür: MICH.**

Ich muss als Steuerberaterin dafür bestimmte Prüfungen vornehmen und die Voraussetzungen bescheinigen. Möglicherweise muss ich dann den Antrag für Sie stellen. Beim ersten „drüber schauen“, sind unserer Meinung fast alle betroffen: Yoga, Therapie, Unterricht, Catering, Veranstaltungen....

**Ich bitte Sie, unser Büro umgehend zu kontaktieren**, wenn Sie einen Antrag stellen wollen, denn es kommt eine bestimmte Menge an Arbeit auf uns zu. Wir versuchen das anhand der eingehenden Meldungen von Ihnen einzuplanen. Sie bekommen dann von uns eine Checkliste über die einzureichenden Angaben und Unterlagen. Wir werden kurzfristig weitere Angaben von Ihnen einholen. Denn wir wissen auch nicht, wie das Formular aussieht und was abgefragt wird. Die **Antragsfrist soll am 31.08.2010 enden.**

## Soforthilfen

Ende Juni werden die ersten Bewilligungszeiträume auslaufen. Ich hoffe, dass es dann in absehbarer Zeit Formulare und Abrechnungshilfen zur Verfügung stehen werden und es ein Verfahren dazu geben wird, und Sie angeschrieben werden (also nicht vor Juli). Ich verweise auf mein 10-Punkte-Programm, das zusammenfassend darin besteht: Ruhe bewahren, abwarten, Tee trinken (alternativ Kaffee),

## Aber nun mal zur Sache: Konjunkturpaket

die Regierung hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2020 verschiedene Maßnahmen beschlossen, über die wir Sie kurz informieren möchten. Hier noch einmal ausdrücklich der Hinweis: Es ist noch kein gültiges Gesetz (12.06.2020)!

Wesentliche Punkte sind:

- **Absenkung der Mehrwertsteuer:** Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig (!?) bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden.

Hier müssen Sie sowohl ihre Eingangs- wie auch ggf. ihre eigenen Ausgangsrechnungen auf den verminderten MwSt-Satz hin überprüfen.

- **Kinderbonus** für Familien: Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Für Alleinerziehende steigt der Freibetrag für 2020 von 1.908 € auf 4.000 €.

- **Degressive Abschreibung:** Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden. M.E. eignet sich die degressive Abschreibung nur für diejenigen, die 2020 eher mehr Gewinn haben und mit einer Corona-Flaute in 2021 und 2022 rechnen.

- **Überbrückungshilfen:** Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

- Auszubildende: **Prämien für Ausbildungsbetriebe** von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausbezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

- **Innovationsprämie:** Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

In der praktischen Umsetzung sind noch einige Fragen offen. Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden.

Sollte, sich in diesem Newsletter an der einen oder anderen ein zynischer Unterton eingeschlichen haben, so ist das ein Hinweis auf **noch vorhandenen Humor**.

Bleiben Sie gesund, genießen Sie den Sommer und Urlaube.

Franziska Bessau